



## Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Anlage 1 zu § 27 Abs. 1 BauPrüfV)

Stand: 30. Mai 2024 (ABl. Nr. 25/2024, S. 1679)

Seit Inkrafttreten der Zweiten Änderungsverordnung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung am 7. November 2014 sind die anrechenbaren Bauwerte, die die Grundlage für die Berechnung der Prüfgebühren der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure bilden, jährlich an die Entwicklung der Baupreise anzupassen. Die anrechenbaren Bauwerte basieren auf Werten der Musterverordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (MPPVO), Fassung Dezember 2012, für das Jahr 2005. Diese Werte wurden mit dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt bis zum Bezugsjahr 2010 ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden in Höhe von 1,151 hochgerechnet. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 27 Absatz 1 BauPrüfV die Bauwerte des Bezugsjahres 2010 (Index = 100%) mit der jeweils ermittelten Indexzahl zu vervielfältigen, maßgeblich sind die Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres. Der Stundensatz in Höhe von 97 € ändert sich durch die Indexzahl nicht. Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, veröffentlicht die Oberste Bauaufsicht die errechnete Indexzahl und die damit fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte im Amtsblatt für Berlin. Nachfolgende Tabelle enthält die Fortschreibungen seit 2021.

Nr.	Gebäudeart	Indexzahl gilt ab	Anrechenbarer Bauwert in €/m <sup>3</sup>			
			1,236	1,325	1,509	1,614
			1.6.2021	1.6.2022	1.6.2023	1.6.2024
1.	Wohngebäude		140	150	171	182
2.	Wochenendhäuser		122	131	149	160
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen		188	201	229	245
4.	Schulen		178	191	217	232
5.	Kindertageseinrichtungen		159	171	195	208
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten		159	171	195	208
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten		185	199	226	242
8.	Krankenhäuser		208	223	254	271

Nr.	Gebäudeart	Indexzahl gilt ab	Anrechenbarer Bauwert in €/m <sup>3</sup>			
			1,236	1,325	1,509	1,614
			1.6.2021	1.6.2022	1.6.2023	1.6.2024
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos		159	171	195	208
10.	Hallenbäder		172	184	210	224
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude soweit nicht nach Nummer 19					
11.1	bis 2.500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt		68	73	83	89
11.2	der 2.500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m <sup>3</sup>		57	61	69	74
11.3	der 5.000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt		47	50	57	61
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten		105	113	128	137
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude		94	101	115	123
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt		142	152	174	186
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt		124	133	151	161
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen		103	110	125	134
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen		124	133	151	161
18.	Tiefgaragen		190	204	232	249
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude		49	53	60	65
20.	Gewächshäuser					
20.1	bis 1.500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt		37	40	45	48
20.2	der 1.500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt		21	23	26	27
Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen			56 €/m <sup>2</sup>	60 €/m <sup>2</sup>	68 €/m <sup>2</sup>	73 €/m <sup>2</sup>

**Herausgeber:**